

Satzung des Ski Club Vechta

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ski Club Vechta und hat seinen Sitz in Vechta. Er soll als juristische Person in das Vereinsregister eingetragen werden und haftet mit dem Vereinsvermögen. Mit der Eintragung im Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Schneesport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er setzt sich für eine umweltschonende Ausführung des Schneesport ein.

Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung (§§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie denen des Niedersächsischen Ski Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Unterzeichnung des Mitgliedsantrages verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, für das laufende Geschäftsjahr. Das aufzunehmende Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

Durch den Beschluss des Vorstandes kann eine Beitragsbefreiung erteilt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Beitragsjahres, gegenüber dem Verein erklärt werden kann.

- b) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch den Tod mit sofortiger Wirkung.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- d) Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss: Ein Mitglied kann aus besonderem Grund von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V., zurzeit bei der VGH (Vereinigte Versicherungsgruppe Hannover), abgeschlossenen Unfallversicherung. Weitergehende Ansprüche auf Versicherungsschutz bestehen nicht.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des niedersächsischen Skiverbandes, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie durch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen dessen Vereins zu handeln.
- c) die, durch Beschluss der Generalversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten bzw. diese bei Verzug incl. aller entstehenden Kosten nachzuzahlen.

Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung.
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Vorstandsbeschlüsse statt.

Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre als so genannte Generalversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von 5 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit sich aus § 16 der Satzung nichts anderes ergibt.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten dieses beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die / der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 16 und 17.

§ 11 Aufgaben

Die Generalversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder.
- b) die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr.

- c) die Entlastung der Organe bezüglich der Geschäfts- und Geschäftsführung.
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) das Feststellen der Stimmberechtigten.
- b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- c) die Beschlussfassung über die Entlastungen.
- d) die Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) die Neuwahlen, sofern diese anstehen.
- f) sowie besondere Anträge.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden.
- b) dem 2. Vorsitzenden.
- c) dem Kassenwart.
- d) dem Schriftführer.
- e) dem Sportwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Abschluss der Neuwahlen kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt zulässig.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger, dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1.)

Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall der **2. Vorsitzende**, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2.)

Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3.)

Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Generalversammlungen zu verlesen ist.

4.)

Der **Sportwart** bearbeitet alle fachbezogenen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er nimmt an allen Vereinausschusssitzungen teil und kann das Wort ergreifen.

5.) Der **Materialwart** hat die Aufgabe, das vereinseigene Material zu verwalten und für den Erhalt und dessen Pflege zu sorgen. Er nimmt an allen Vereinausschusssitzungen teil und kann das Wort ergreifen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben die Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden mitzuteilen die hierüber in der Generalversammlung berichten.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter öffentlich bekannt gegeben wurde.

Die Vorschrift des § 10 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, der erschienenen Stimmberechtigten, gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen, zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt, befugt. Die Vorschrift des § 10 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so hat frühestens 4 Wochen später eine neue Mitgliederversammlung diesbezüglich stattzufinden. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vereinseigentum zu. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung (entsprechend dem Beschluss der Auflösungsversammlung).

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. jeden Jahres und endet mit dem 30.06. jeden Jahres.

Vechta, den 20.02.2008

Almute Klein

Cornelia Lenski

Barbara Taske

Heinz Fennen

Thomas Fink

Frederic Klein

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift, mit der mir vorliegenden Urschrift
wird hierdurch beglaubigt.
Vechta, den 20.02.2008